

STADT ERFTSTADT
Der Bürgermeister
Az.:61.21-20/122 - Li/Wi

öffentlich
V 7/ 1494
Amt: 61
BeschlAusf.: 61
Datum: 24.07.2001

An den

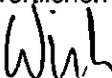
Rat

der Stadt Erftstadt zur Beschlussfassung;

zur Vorberatung über den

Ausschuß für Planung

Betrifft: 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich zur Ausweisung einer Windkraftkonzentrationszone im Bereich Wichterich / Lommersum; Stellungnahme der Stadt Erftstadt während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB Bezug: V 7 / 1021, Rat 02.02.2001
--

Finanzielle Auswirkungen:
<input checked="" type="checkbox"/> Keine
Unterschrift des Budgetverantwortlichen Erftstadt, den 24.07.2001 

Beschlussentwurf:

Die in der Anlage beigefügte Stellungnahme wird beschlossen.

Begründung:

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sind von der Stadt Zülpich zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Träger öffentlicher Belange bzw. die Stadt Erftstadt aufgefordert worden, eine Stellungnahme abzugeben.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Erftstadt ist demnach bereits die in der Anlage 3 beigefügte Stellungnahme der Stadt Zülpich zur Fristwahrung im Flächennutzungsplan-Verfahren zugeleitet worden.

Inhalt des FNP-Änderungsverfahrens ist die Entwicklung und Darstellung einer Windkraftkonzentrationszone im Bereich Wichterich / Lommersum, unmittelbar an der südlichen Stadtgebietsgrenze der Stadt Erftstadt, gelegen.

Die 87. Änderung des FNP der Stadt Zülpich, in der ein zweiter Bereich zur Entwicklung und Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen Wichterich / Weiler (s. Anlage 1) geplant war, wird nicht mehr weiterverfolgt.

Die nunmehr verbleibende Konzentrationszone Wichterich / Lommersum (s. Anlage 2) wurde -gegenüber der in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgestellten Größe- aufgrund der veränderten Abstände zur Wohnbebauung (bisher 500m, nun 1000 bzw. 1200m) deutlich geändert und reduziert (s. Anlage 2).

Geplant sind in dieser Konzentrationszone ca. 15 Anlagen mit einer max. Höhe von 100m über Grund (Nabenhöhe ca. 60 bis 65 m).

Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Stadtteil Niederberg und Anwesen "Gertrudenhof") beträgt dabei ca. 1400 m.

Das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet Wolfsmaar wird jedoch weiterhin von der geplanten Konzentrationszone tangiert. Um eine Beeinträchtigung dieses Gebietes so gering wie möglich zu halten, soll nochmals darauf hingewiesen werden, sicherzustellen, dass die Belange des Landschaftsschutzgebietes ausreichend berücksichtigt werden.



(Bösche)

Anlagen

Gemeinde Nörvenich

Gemeinde Vettweiß

Gemeinde We

Windkraftkonzentrationszone
Wichterich / Weiler

Windkraftkonzentrationszone
Klein - Vernich / Lommersum

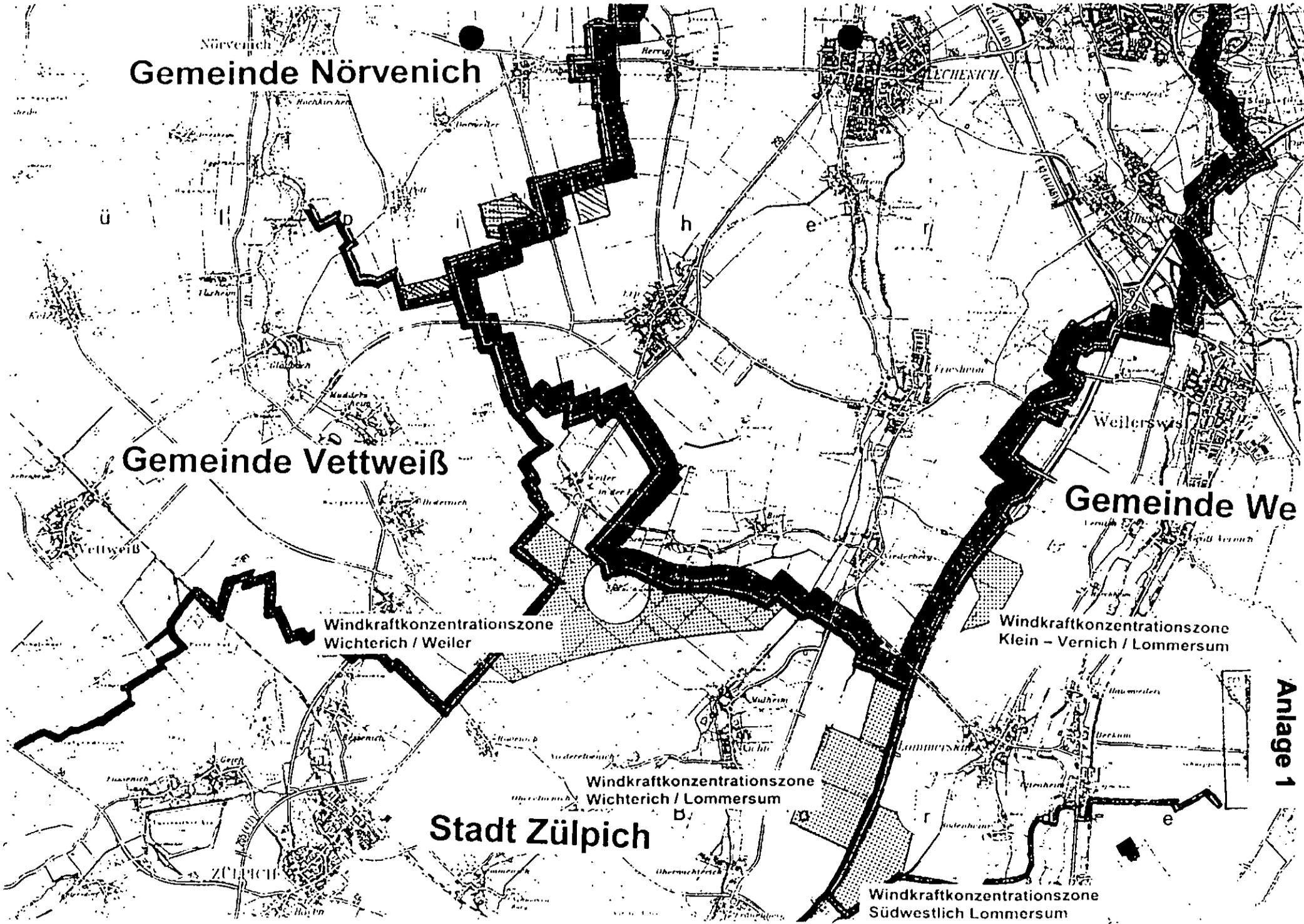
Windkraftkonzentrationszone
Wichterich / Lommersum

Stadt Zülpich

Windkraftkonzentrationszone
Südwestlich Lommersum

Anlage 1

VZ/1494



Bisherige Planung

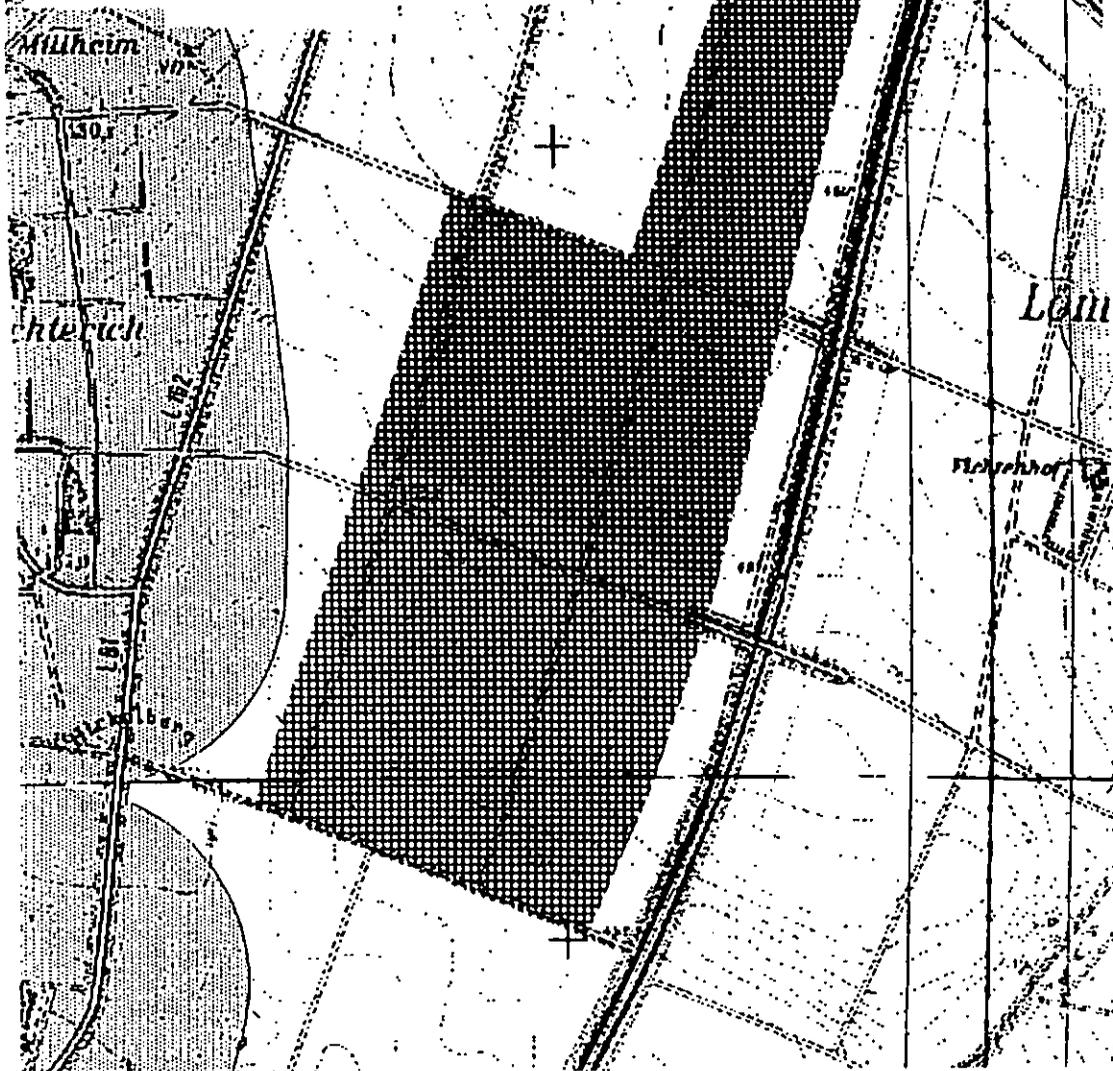
Entwicklungsbereich:

Wichterich / Lommersum

(vergrößert aus der Karte 1:25.000

Signaturen entsprechen der
Legende der Hauptkarte)

Maßstab: 1:5000

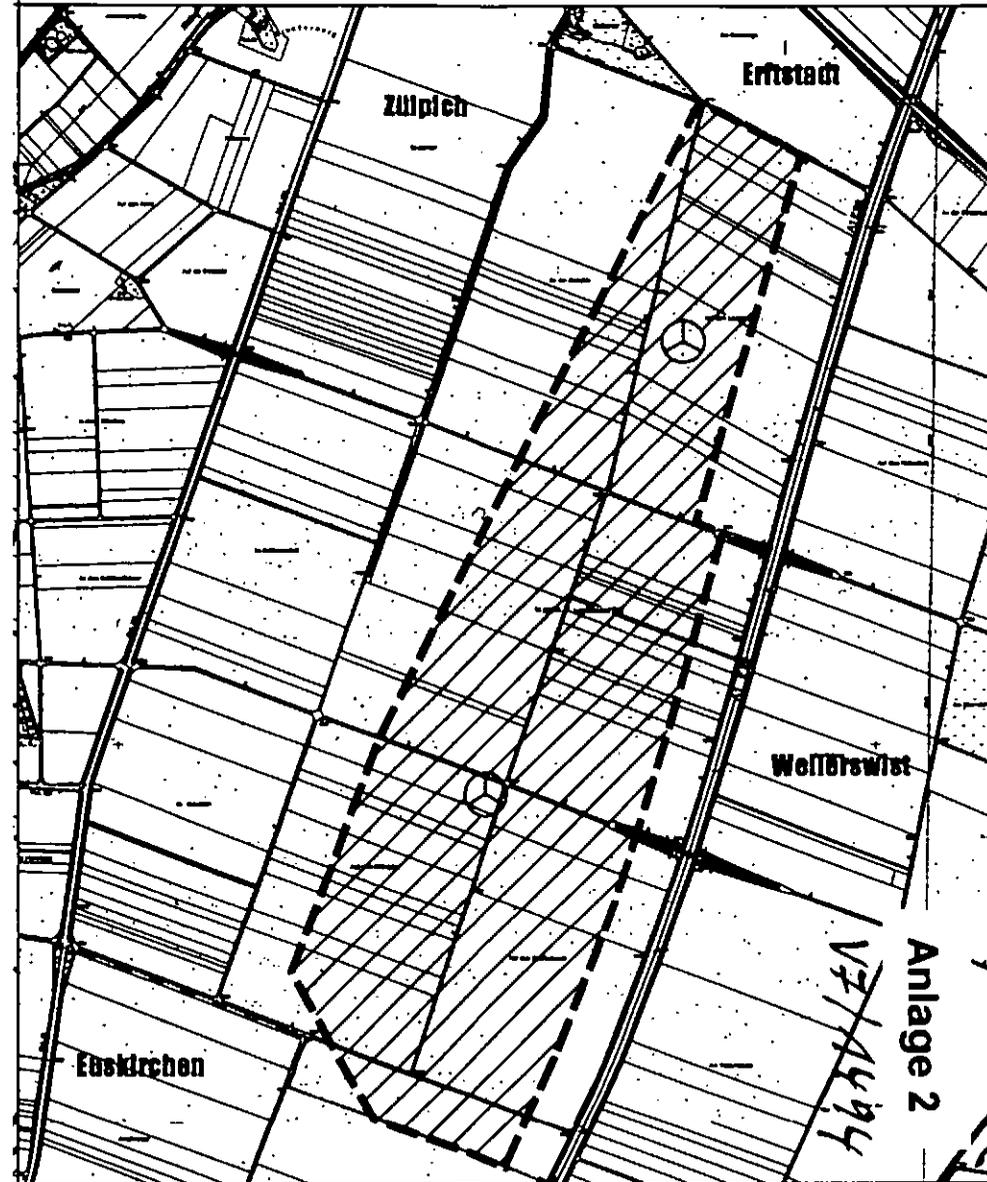


Neue Planung

M. 1:20000



GG. ÄNDERUNG



Anlage 3 zur V 71 / 1494

Zu der Ausweisung der Konzentrationszone Wichterich / Lommersum an der südlichen Stadtgebietsgrenze wird von der Stadt Erfstadt vorbehaltlich der Beschlußfassung durch den Rat (voraussichtlich am 18.09.2001) folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Verzicht auf die Ausweisung der Konzentrationszone Wichterich / Weiler an der südlichen Stadtgebietsgrenze wird begrüßt.

Ebenso die Änderung und Reduzierung der Konzentrationszone Wichterich / Lommersum.

Obwohl die geplante Konzentrationszone Wichterich / Lommersum gegenüber der in der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) vorgesehenen Größe geändert / reduziert wurde, tangiert das Gebiet im äußeren Norden weiterhin die südliche Stadtgebietsgrenze der Stadt Erfstadt und somit auch das festgesetzte Landschaftschutzgebiet Wolfsmaar.

Da im Erläuterungsbericht keine Aussage zur Beeinträchtigung des Landschaftschutzgebietes enthalten ist, wird nochmals darauf hingewiesen, sicherzustellen, dass die Belange des Landschaftschutzgebietes ausreichend berücksichtigt werden.